

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

34. Jahrgang

1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Sic transit gloria mundi

Zum Tode des Papstes im Mittelalter*

Von

Reinhard Elze

Im Juli 1216 kam Jakob von Vitry, der neu ernannte Bischof von Akkon, auf der Reise in seine Diözese im Heiligen Land nach Perugia. Und in einem Brief schreibt er darüber: „Danach kam ich in die Stadt Perugia, wo ich den Papst Innozenz fand, der gestorben, aber noch nicht begraben war. Ihn hatten nachts die Leute seiner kostbaren Gewänder beraubt, in denen er begraben werden sollte. Seinen Leichnam hatten sie fast nackt und schon in Verwesung übergehend in der Kirche liegen lassen. Ich aber bin in die Kirche hineingegangen und habe mit eigenen Augen erkannt, wie kurz und wie eitel die trügerische Herrlichkeit dieser Welt ist.“¹⁾ Es handelt sich hier um Papst Innozenz III., den Gregorovius wohl mit Recht den mächtigsten aller Päpste genannt hat²⁾. Seit ich vor vielen Jahren diese Sätze zum ersten Mal gelesen habe, habe ich mich bemüht, sie zu verstehen, und heute möchte ich versuchen, Ihnen zu schildern, wie weit, bzw. wie wenig weit ich dabei bis heute gekommen bin.

Ich möchte, zunächst ausgehend von der Nachricht über Innozenz III., in einigen ausgewählten Beispielen berichten, was über das Schicksal des päpstlichen Leichnams oder des toten Papstes im Mittelalter be-

* Mit Anmerkungen versehener und an einigen Stellen überarbeiteter Text des Vortrags, der am 5. 3. 1975 in München anlässlich der Jahrestagung der Zentralkommission der MGH und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten wurde. Die Vortragsform ist beibehalten.

¹⁾ *Post hoc veni in civitatem quandam que Perusium nuncupatur, in qua papam Innocentium inveni mortuum, sed nondum sepultum, quem de nocte quidam furtive vestimentis preciosis, cum quibus sci licet sepeliendus erat, spoliaverunt; corpus autem eius fere nudum et fetidum in ecclesia relinquerunt. Ego autem ecclesiam intravi et oculata fide cognovi quam brevis sit et vana huius seculi fallax gloria.* Lettres de Jacques de Vitry, e. R.B.C. Huygens (1960) I, 61—67, S. 73f.

²⁾ F. Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste (Dresden o. J. Abdruck der 2. Aufl. 1880) S. 56.

kannt ist. Nach einem Exkurs über die Kardinäle möchte ich dann vom sogenannten Spolienrecht sprechen. Es folgen Bemerkungen über die Versuche, die Kontinuität des Papsttums so zu sichern, wie die des Königtums, wobei zuerst von Kanonisten, dann von päpstlichen Zeremoniaren zu sprechen sein wird. Aber nun zurück zu Innozenz III.

Johannes Haller fügt der Wiedergabe dieser Nachricht als Kommentar die Worte hinzu: „Wie eine bildhafte Bestätigung dessen, was er einst in jungen Jahren über das Elend des Menschenloses geschrieben hatte“³), bezugnehmend auf die weitverbreitete Schrift *De miseria humane conditionis*, die der Papst, als er noch Kardinal Lothar war, geschrieben hatte⁴). Weiter geht Massimo Petrocchi, der meint, es handle sich bei dem Bericht vielleicht nur um eine literarische Fiktion, um eine Reminiszenz an das, was der verstorbene Papst als Kardinal geschrieben hatte⁵). Aber: Trotz aller moralisierenden Tendenzen, die man dem als Prediger berühmten Jakob von Vitry unterstellen könnte⁶), halte ich seinen Bericht für wahr, nicht für ein Predigtmärlein, für eine literarische Fiktion. Bevor ich den Beweis dafür anzutreten versuche, möchte ich immerhin eine zweite mögliche Deutung anbieten, die sich scheinbar aufdrängt, aber doch falsch sein dürfte. Zehn Jahre nach Innozenz III. ist der heilige Franziskus von Assisi gestorben. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin wurde er nackt auf den nackten Erdboden gelegt, um dem Beispiel Christi zu folgen, der nackt am Kreuz gestorben ist⁷). Sollte der Papst, der Stellvertreter Christi, Innozenz III., den gleichen Wunsch gehabt haben, den dann Jakob von Vitry mißverstanden oder nur nicht erfahren hätte? Ich glaube, daß ich das mit gutem Gewissen verneinen kann, wenn ich Ihnen jetzt eine Auswahl aus den mir bekannten Nachrichten über den Tod des Papstes im Mittelalter

³) J. Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* 3 (1952) S. 470; ähnlich H. Tillmann, *Papst Innocenz III.* (1954) S. 255.

⁴) *Lotharii cardinalis (Innocentii III) De miseria humane conditionis* III, 4, 4, ed. M. Maccarrone (1955) S. 80: *Quid ergo prosunt divitie? quid epule? quid bonores? Divitie enim non liberabunt a morte, epule non defendent a verme, bonores non eripient a fetore. Qui modo sedebat gloriosus in throno, modo iacet despectus in tumulo; qui modo fulgebat ornatus in aula, modo sordet nudus in tumba; qui modo vescebatur deliciis in cenaculo, modo consumitur a vermibus in sepulcro.*

⁵) M. Petrocchi, *L'ultimo destino perugino di Innocenzo III*, *Bollett. d. Deput. di Storia Patria per l'Umbria* 64, 1 (1967) S. 201—207.

⁶) Über J. v. Vitry vgl. A. Paravicini Bagliani, *Cardinali di Curia e 'famiglie' cardinalizie dal 1227 al 1254* Bd. 1 (Italia Sacra 18, 1972) S. 99—109.

⁷) Vgl. *Analecta Franciscana* 10 (1926—1941) S. 253, 255, 622, 676, 717. Andere Zeugnisse aus dem 11.—13. Jh. und der patristischen Literatur bei M. Bernards, *Nudus nudum Christum sequi*, *Wissenschaft und Weisheit* 14 (1951) S. 148—151.

vortrage. Nicht die Demut des Verstorbenen, sondern eher die Habsucht der Überlebenden war schuld an der Ausplünderung des Leichnams Innozenz III., des, ich wiederhole, mächtigsten aller Päpste.

Der 1254 gestorbene Innozenz IV. war dem Chronisten Salimbene von Parma offensichtlich nicht sympathisch. Den Bericht vom Tod dieses Papstes, aus dem das eindeutig hervorgeht, gebe ich nur in ganz verkürzter Form wieder. Er war in Neapel gestorben, und Salimbene schreibt, sein Leichnam habe auf Stroh gelegen, nackt und von allen verlassen, wie das üblich sei bei den Päpsten, wenn sie sterben, *et remansit super paleas nudus et derelictus ab omnibus, sicut mos est Romanorum pontificum, quando ultimum diem claudunt*⁸⁾.

Zweihundert Jahre vorher, 1054, ist Papst Leo IX. gestorben. Sein Biograph berichtet, daß an seinem Sterbetag morgens alle Kleriker in der Peterskirche versammelt waren, wohin auch der sterbende Papst und der für ihn bestimmte Sarg gebracht wurden. Und nun wörtlich: „Als die Römer sahen, daß sein Sarg in die Kirche gebracht wurde, da eilten sie alle zum Lateranpalast, um ihn auszuplündern wie üblich — *sicut solebant facere* — aber es gelang ihnen nicht, den Palast zu betreten, und beschämt mußten sie umkehren.“⁹⁾

Ich gehe noch weiter zurück, zum römischen Konzil von 898. Da wurde in einem Kanon angeprangert die *scelestissima consuetudo*, die erschändliche Gewohnheit, die eingerissen sei, daß nämlich nach dem Tode des Papstes nicht nur das Patriarchium geplündert werde, son-

⁸⁾ ... *et remansit super paleas nudus et derelictus ab omnibus, sicut mos est Romanorum pontificum, quando ultimum diem claudunt. Et erant ibi duo fratres Minores Theotonici, qui dixerunt pape: „Certe, domne papa, nos stetimus in terra ista multis mensibus, volentes vobis loqui et vobiscum nostra negotia ordinare, sed hostiarii vestri nos non permittebant intrare, ut faciem vestram videre possemus. Modo non curant de custodia vestra, quia amplius a vobis nichil habere expectant. Verumtamen nos lavabimus corpus vestrum ...* Cronica fr. Salimbene de Adam ed. O. Holder-Egger (MGH SS 32) S. 420, ed. G. Scalia (1966) S. 608; kurz über den Tod Innozenz' IV. MGH 32, 453, 604 (Scalia S. 657, 880); vgl. auch Thomas v. Eccleston, Liber de adventu minorum in Angliam coll. XV, Analecta Franciscana 1 (1885) S. 253.

⁹⁾ *Matutino autem tempore venerunt omnes cleros in aeclesia beati Petri apostoli, sicut mos erat, et mane facto precepit (Leo IX.) ut tumultum eius marmoreum in aeclesia ducerent. Cumque factum fuisset, mox lectulum, in quo iacebat, in ecclesia ducere iussit. Romani vero videntes tumultum eius portantes in aeclesia irrurunt omnes unanimiter Laterani pergentes, ut palatium expoliarent, sicut solebant facere. Sed tanta fuit merita et virtutem beatissimi presulis, ut nec unus valeret introire in circuitu palatii. Videntes autem omnes Romani timore perterriti cum grande verecundia reversi sunt: A. Poncelet, Vie et miracles du pape St. Léon IX, Anal. Bolland. 25 (1906) S. 290. Vgl. J.B.M. Watterich, Pontificum Romanorum Vitae 1 (1862) S. 172.*

dern in der ganzen Stadt und in der Umgebung solche Ruchlosigkeit sich straflos austobe, so weit, daß schließlich auch beim Tode jeden Bischofs dessen Besitz dem Raub anheimfalle. Mit Androhung kirchlicher und kaiserlicher Bestrafung wird dies dann feierlich für die Zukunft untersagt¹⁰⁾.

Und noch weiter zurück: Wieder ein römisches Konzil, unter Gregor dem Großen, im Juli 595. Ein Kanon verbietet, die Bahre, auf der der tote Papst zu Grabe getragen wird, mit einem Lechentuch oder sonstwie zu verhüllen. Bisher seien die Leichen der Päpste mit kostbaren liturgischen Gewändern, *dalmaticae*, bedeckt worden, ein *mos ultra meritum*, ein ungebührlicher Brauch, und diese Dalmatiken habe das Volk zerrissen, um sie *pro sanctitatis reverentia*, aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit, unter sich zu verteilen¹¹⁾. Hier wird eindeutig, so scheint mir, die auch damals schon übliche Beraubung der Papstleiche zu verhindern versucht. Als Motiv ist aber nicht die Gewinnsucht oder Habsucht des Volkes, sondern der Wunsch nach Reliquienbesitz angegeben. Dieses Motiv, 595 eigens erwähnt — und nur hier, soweit ich sehe —, darf sicher nicht nur als fromme Beschönigung einer grausamen Wirklichkeit angesehen werden: darauf werde ich noch einmal ganz kurz zurückkommen.

Und nun noch zwei Beispiele aus dem 14. und 15. Jahrhundert: das eine ist schnell erzählt, das zweite kürze ich sehr ab, indem ich Ihnen eine Reihe von zwar anschaulichen, aber unerfreulichen Details vor-enthalte. Im Jahre 1314 ist der Leichnam des in Uzeste aufgebahrten Papstes Clemens V. halb verbrannt, als dort in der Nacht brennende

¹⁰⁾ *Quia scelestissima consuetudo inolevit, ut obeunte Sanctae Romanae Ecclesiae sedis pontifice ipsum patriarchium depraedari soleat et non solum in ipso sancto patriarchio, sed etiam per totam civitatem, et suburbana eius talis bacchatur praesumptio: nec non quia et id inultum hactenus est, adeo ut omnia episcopi eadem patiantur uniuscuiusque ecclesiae obeunte pontifice: quod ne ulterius praesumatur, omnimodis interdiciamus. Quod qui facere praesumpserit, non solum ecclesiastica censura, sed etiam imperiali indignatione feriat: Conc. Rom. a. 898 c. 11, ed. Mansi 18, 226, vgl. auch Sp. 225 und Ph. Lauer, Le palais de Latran (1911) S. 135 f. — Die Folgen des mit dem Tode des Papstes eintretenden „rechtlosen“ Zustandes nicht nur in Rom, sondern auch im Kirchenstaat, sind nicht Gegenstand dieses Vortrages; doch ist die versuchte Beschränkung auf das, was mit der Person des verstorbenen Papstes zusammenhängt, nicht immer möglich gewesen.*

¹¹⁾ *Ex amore quippe fidelium huius sedis rectoribus mos ultra meritum erupit, ut, cum eorum corpora bumi mandanda deferuntur, haec dalmaticis contegant easdemque dalmaticas pro sanctitatis reverentia sibimet partiendas populus scindat: et cum adsint multa a sacris corporibus apostolorum martyrumque velamina, a peccatorum corpore sumitur, quod pro magna reverentia reservetur. De qua re praesenti decreto constituo, ut feretrum quo Romani pontificis corpus ad sepeliendum ducitur, nullo tegmine veletur. Quam decreti mei curam gerere sedis huius presbyteros ac diaconos censemus: Conc. Rom. a. 595, MGH Epp. 1, 364. Vgl. J. Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient (1907) S. 254.*

Kerzen umfielen¹²⁾). Das wäre nicht geschehen, wenn auch nur Einer dagewesen wäre, die Totenwache zu halten. 1484 starb Sixtus IV. Zur Einbalsamierung wurde er in einen anderen Raum des Palastes gebracht. Im Sterbezimmer, so berichtet Johannes Burckard, war, kaum daß der Verstorbene hinausgebracht worden war, in einem einzigen Augenblick alles verschwunden¹³⁾). *Omnia ... unico momento, ut ita dicam, sublata sunt.* Und bei der weiteren Schilderung sagt der Zeremoniar, er habe weder ein Becken noch ein Tuch noch irgendein Gefäß finden können, in das man den Wein, das Wasser und die aromatischen Kräuter für die Waschung des Leichnams und das Tuch für das Abtrocknen hätte tun können, und weder saubere Hosen noch ein reines Hemd für die Bekleidung des Toten. Wie es dem Zeremoniar Johannes Burckard dann doch noch gelungen ist, das Allernotwendigste, bzw. eigentlich, wenn man es dann anschaut, viel weniger als das aufzutreiben, das schildert er selbst so ausführlich, daß ich es hier nicht wiedergeben kann.

Ich glaube vielmehr, daß die Ihnen vorgetragene Auswahl einschlägiger Nachrichten aus dem 6. bis 15. Jahrhundert ausreichen sollte, um zu beweisen, was zu beweisen war: Es handelt sich beim Schicksal des toten Innozenz III. zwar wohl nicht um die Regel, aber um etwas Alltägliches. Insbesondere diejenigen Stellen, wo von der *consuetudo*, von *solere*, von *mos* usw., dem Brauch, der Alltäglichkeit der Ausraubung des toten Papstes oder seines Palastes die Rede ist, lassen keinen Zweifel. Oder doch? Der zweite Papst, von dem ich sprach, Innozenz IV., hat von Nicolaus von Calvi eine Biographie erhalten, aus der ich nun zitiere: „Minderbrüder und Prediger und viele andere Mönche und auch Weltgeistliche verbrachten die Nacht an der Bahre des verstorbenen Vaters und standen dem Toten mit Gotteslob und Gebeten bei.“¹⁴⁾ Das ist

¹²⁾ Uzeste im Depart. Gironde. Alberti de Bezanis Cronica, ed. O. Holder-Egger, MGH Ss. rer. Germ. S. 72; vgl. Baluze-Mollat, Vitae paparum Avenionensium 2 (1928) S. 69 und 1 (1914) S. 23.

¹³⁾ Joh. Burckard, Liber Notarum, ed. E. Celani, Muratori^a 32,1 S. 15: *Alia omnia, quamprimum defunctus ex camera portatus est, unico momento, ut ita dicam, sublata sunt ... non potui habere unum basilem, unum linteum vel aliquod vas, in quo vinum et aqua cum herbis odoriferis pro lavando defuncto ordinaretur, neque bracas et camisiā mundam pro defuncto induendo ...*; J. Catalanus, Sacrarum Caeremoniarum ... Libri Tres 1 (Rom 1750) S. 404 zitiert J. Burckard und fügt lakonisch hinzu: „Ita plane et aliis nonnullis pontificibus accidit.“ Vgl. G. Phillips, Kirchenrecht 5 (1857) S. 719ff.; G. Constant, Les maîtres des cérémonies du XVI^e siècle, Mélanges d'archéol. et d'hist. 23 (1903) S. 202f.

¹⁴⁾ ... *fratres minores, predicatores et alii religiosi quam plurimi, nec non et clerici seculares, circa ipsius patris feretrum pernoctantes ac divinis etiam laudibus et orationibus assistentes ...* Nicolaus de Carbio, Vita Inn. IV. cap. 42, ed. Pagnotti, Arch. Soc. Rom. Storia Patria 21 (1898) S. 119.

ganz das, was man nach dem Tode eines Papstes erwarten möchte, das Gegenteil von dem, was Salimbene glaubwürdig berichtet¹⁵⁾). Wie oft haben Chronisten uns, aus frommer Scheu oder welchen Gründen immer, so falsch unterrichtet wie der Biograph Innozenz' IV.? Das wird nie festgestellt werden können. Andererseits darf und will ich Ihnen nicht verschweigen, daß ich auch mehrere Fälle kenne, in denen die Beraubung der Leiche des Papstes mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Daß die Fremden in Rom, die zur Umgebung des aus Lothringen, bzw. aus dem Elsaß stammenden Papstes Leo IX. gehörten, in Kenntnis der römischen Bräuche den Lateranpalast beim Tode ihres Papstes rechtzeitig verriegelt haben, das scheint mir ein erlaubter Schluß aus dem Bericht zu sein, den ich Ihnen vorgetragen habe¹⁶⁾. Ähnlich gesichert war der tote Alexander II. durch den allmächtigen Archidiakon Hildebrand, der noch am nächsten Tag selbst Papst wurde¹⁷⁾, oder etwa Papst Eugen IV. im 15. Jahrhundert¹⁸⁾.

Bevor ich nun einige Überlegungen dazu vorbringe, erlauben Sie mir bitte noch einen kurzen Exkurs, für den ich allerdings, das muß ich zugeben, nicht sehr viele Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert habe, und sehr viel mehr aus der hier nicht zu behandelnden Zeit danach kenne. Wenn im Konklave der neue Papst gewählt war, eilten nach Bekanntwerden die Römer zum Palast dieses Kardinals und plünderten ihn aus¹⁹⁾. Und ebenso war die diesem Kardinal zugewiesene, von ihm

¹⁵⁾ Vgl. Anm. 8 und S. 3.

¹⁶⁾ Vgl. Anm. 9.

¹⁷⁾ Reg. Greg. VII., ed. E. Caspar, I, 1, MGH Epp. sel. 2, 1 S. 3: *Nam in morte quidem eius Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret ex Dei misericordia hoc provenisse ...*

¹⁸⁾ Liber Pontificalis, ed. L. Duchesne, Bd. 2, S. 545.

¹⁹⁾ Theoderici de Nyem, *De scismate libri tres* I, 2, ed. G. Erler (1890) S. 11f. *Decretum de non spoliando eligendum in papam* des Konstanzer Konzils (8. 11. 1417), ed. H. v. d. Hardt, *Magnum oecumenicum Constantiense Concilium* 4 (Frankfurt-Leipzig 1699) Sp. 1473—1476; Mansi, 27, 1170. Dekret *Contra invadentes domos cardinalium* des 5. Laterankonzils (16. 3. 1517), *Conciliorum oecumenicorum Decreta*, hg. J. Alberigo u.a. (³1973) S. 649, dem die Bulle Leos X. *Temerariorum quorundam* vom 16. 3. 1516 voraufging, *Magnum Bullarium Romanum* 1 (Luxemburg 1742) S. 565. — Pii Secundi pont. max. *Commentarii* (Rom 1584) S. 55 C/D: *Tum qui erant in conclave ministri cardinalium, cellulam eius spoliavere, atque argentum quamvis erat modicum, et vestes, et libros diripuerunt, et domum eius in urbe vilissima plebs, atque infamis non expilavit tantum, sed dirupit, etiam marmoribus asportatis. Fuerunt et alii cardinales affecti damno: nam suspenso in expectatione populo, cum variae voces iactarentur, et modo hic cardinalis, modo ille diceretur electus, procurrere vulgus ad illorum aedes ac rapinam facere, et Genuensis pro Senensi auditus, partem substantiae amisit ...* — L. Pastor, *Gesch. d. Päpste* ³/2 (1904) S. 303. G. Moroni (zit. Anm. 20) 50 (1851) S. 197—199 s.v. Palazzo.

im Konklave bewohnte Zelle im Nu ausgeleert²⁰). Die Gewänder, die der Neugewählte auszog, um das Papstgewand anzulegen, gingen in den Besitz der Zeremoniare über²¹). Nicht nur um zu erwähnen, daß die Ausplünderung des Papstes nach seinem Tode unter Umständen nicht die erste war, die ihm widerfuhr, erwähne ich dies. Auch Kardinäle sind nach ihrem Tod ausgeraubt worden²²). Und die Papstwahl ist eine Art von Neugeburt, wofür man als ein äußeres Zeichen den Namenwechsel ansehen kann²³). Der Kardinal ist tot, es lebe der Papst, so hätte man sagen können, aber das ist nirgends bezeugt.

Wollte man Reliquien vom nunmehr heiligen Vater haben, wie 595 ausdrücklich bezeugt, oder Souvenirs? — so groß war der Unterschied zwischen Reliquien und Souvenirs vielleicht nicht. Und ganz kurz möchte ich auf die Gegenwart hinweisen und daran erinnern, daß die Königin von England das bei der Krönung getragene Kleid nie wieder tragen darf und deshalb als ein kostbares Souvenir verschenkt. Ich denke an andere Souvenirs, die man im Laden nicht kaufen kann, höchstens bei Versteigerungen zu hohen Preisen erwerben, etwa die Federhalter, mit denen der Präsident der Vereinigten Staaten feierliche Verträge unterzeichnet, oder gar, sit venia, an die Hemden, die erfolgreichen Fußballspielern nach dem Sieg abgerissen werden, und anderes mehr²⁴). Hier überschreite ich die dem Historiker gesetzten Grenzen, möchte Sie aber bitten, bei allem, wovon ich bisher gesprochen habe und wovon ich noch sprechen werde, diesen sozusagen immateriellen Faktor mit im Auge zu behalten; es läßt sich nicht ausschließen, daß nicht Habsucht,

²⁰) Pastor (zit. Anm. 19) S. 303 Anm. 3. (Vanel), *Histoire des Conclaves* (1689) S. 29 und S. 42. G. Moroni, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* 11 (Venedig 1941) S. 63ff. s.v. Cella del Conclave, bes. S. 66—68.

²¹) Guido de Busco resp. 3, ed. F. Wasner, *Beiträge z. päpstl. Zeremonienwesen*, *Archivum Hist. Pont.* 4 (1966) S. 93; Ag. Patrizi Piccolomini, *Caeremoniale Romanum* (Venedig 1516) S. VIIIr; Vanel (zit. A. 20) S. 27.

²²) J. Favier, *Les finances pontificales à l'époque du Grand Schisme d'Occident 1378—1409* (Bibliothèque des Écoles ... 211, 1966) S. 339f.; G. Pontani, *Diario Romano*, ed. D. Toni, *Muratori* III,2 (1907/08) S. 23f.

²³) Vgl. die Vorstellung vom Ausziehen des alten und Anziehen des neuen Menschen (Coloss. 3, 9—10), die sich in der Liturgie bei der Jungfrauenweihe (*Pontificale romano-germanicum* c. 25, 14, ed. C. Vogel-R. Elze, *Studi e Testi* 226, 1963, S. 61) und bei der Weihe von Mönchen, Klerikern und Ritzern (vgl. M. Andrieu, *Le Pontifical romain* 4, *Studi e Testi* 99, 1941, S. 245 s.v. *homo novus, vetus*) findet. — Daß die Päpste jedoch seit dem Ende des 14. Jh. die ihnen vorgelegten Suppliken mit ihrem Taufnamen signieren, ist bekannt.

²⁴) Vgl. *Simboli e Simbologia nell'alto medioevo* 2 (Settimane di Studio 23, Spoleto 1976) S. 599.

sondern der Wunsch, einen durch den Voreigentümer in einen besonderen Zustand versetzten Gegenstand zu besitzen, die Zeitgenossen veranlaßt haben kann, sich am beweglichen Gut eines verstorbenen Papstes zu vergreifen.

Um die Geschichte mit dem beraubten Kardinal, der soeben Papst geworden ist, zu Ende zu bringen: Es ist mir nur wenig bekannt, auch aus späterer Zeit, was darauf schließen ließe, daß ein neuer Papst das verlorene Eigentum des Kardinals zurückgekauft²⁵⁾ oder zurückgefordert oder gar einen oder mehrere der an der Plünderung seines Palastes oder seiner Konklave-Zelle Beteiligten vor Gericht gebracht hat. Aber es mag sein, daß mir das entgangen ist.

Der Papst ist ein Bischof, der Bischof von Rom. Der Papst ist ein Herrscher, der Beherrscher zuerst des Patrimonium Petri, dann des Kirchenstaates. Der Papst ist mindestens seit dem 12./13. Jahrhundert das eindeutige Haupt der Kirche, der Stellvertreter Christi, Nachfolger des Apostels Petrus. Für Bischöfe und Herrscher — und darüber möchte ich nun berichten — haben die mittelalterlichen Juristen, welche die Grundlagen für alle heutigen Rechtsordnungen in Staat und Kirche geschaffen haben, Lösungen für das Problem der Sicherung des Eigentums oder Nachlasses des Verstorbenen gefunden, wenigstens in der Theorie. Für das Haupt der Kirche, den Stellvertreter Christi, den Papst, nicht. Und mir scheint, daß es bis heute für ihn keine das durch seinen Tod

²⁵⁾ Über die Auslösung bzw. den Rückkauf von „Spolien“, die bei an der Kurie erteilten Weihen fällig waren, vgl. A. Gottlob, Die Servientaxe im 13. Jh. (1903) S. 24—26 und passim; B. Schimmelpfennig, Zeremonienbücher (zit. Anm. 57) S. 196f. (Anm. zu XXV) und die dort angegebenen Parallelen; Constant (zit. Anm. 13) S. 203ff.; Wasner (zit. Anm. 21) S. 95. — Für den Rückkauf von Spolien durch den neuen Papst danke ich A. Esch (Bern) für den Hinweis auf Archivio di Stato Roma, Camerale I n. 834 (mandati camerali) f. 3v: 150 fl. *pro redemptione vini et certarum aliarum rerum ablatarum de domo predicta, in qua sanctissimus dominus noster inhabitabat, dum erat cardinalis*, und f. 32v: 36 fl. *domino Nicolao de Luca pro restitutione argenti ablati tempore assumptionis s.d.n.* Die Einträge stammen vom Sept. 1458 (Pius II. wurde am 19. 8. 1458 gewählt). Vgl. Schimmelpfennig (zit. Anm. 64) S. 240 Anm. 170; Pastor (zit. Anm. 19); ferner Massimo d'Azeglio, I miei ricordi 2,9, ed. S. Spellanzon (Bibl. Univers. Rizzoli 951—955, 1956 S. 347: „Quella specie di saccheggio che ho accennato (vgl. Anm. 26) mentre il papa è in agonia, bisogna dire (per esser giusti, ma non per giustificarlo) che è in qualche modo nelle tradizioni del medio evo e romane. In certe occasioni era ammesso o tollerato. Per esempio, la casa del cardinale creato Papa era svaligiata: ed un ultimo resto di quest' usanza vive ancora oggi. Della carrozza del cardinale eletto se n'impadroniscono gli Svizzeri. Il cocchiere spezza la frusta e scende di cassetta. Ora però il Papa nuovo (d. i. Pius IX. 1846) ricompra il tutto mediante duecento scudi.“

entstehende Problem lösende juristische Lehre gibt, aber ich will versuchen, mich hier auf das Mittelalter zu beschränken²⁶).

Zuerst spreche ich von den Bischöfen. Für sie heißt die Überschrift in dem hier zur Rede stehenden Fall ihres Todes in den Hand- und Lehrbüchern „Spolienrecht“, *Ius spoli*, ein Ausdruck, der angeblich schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt, wahrscheinlich aber nicht mittelalterlich ist²⁷). Wie mir scheint, eine *contradictio in adiecto*. Kann Raub oder Plünderung — das ist *spolium* — außer im Krieg, von dem hier nicht die Rede ist, ein Recht sein? Obwohl die Juristen seit Jahrhunderten daran offenbar nichts zu beanstanden haben, mag ich mich nur ungern damit abfinden. Aber ich bin eben kein Jurist, und deshalb riskiere ich, daß meine folgenden Bemerkungen über rechtsgeschichtliche Probleme von den Fachleuten mit mitleidigem Lächeln abgetan

²⁶) Mit der folgenden Ausnahme: M. d'Azeglio S. 344—348 erzählt vom Konklave, Papstsequien, Tod des Papstes und Papstweihe. Ich zitiere zwei Absätze (S. 346): „Le circostanze che accompagnano la morte del Papa meritano che ne dica due parole. Gli usi, le consuetudini, come gli abusi e le tradizioni semibarbare del medio evo, sono scomparse dappertutto meno che in corte di Roma. È naturale: essa teme il presente, e s'attacca al passato per istinto di conservazione ... Così accadde a Gregorio XVI (gest. 1. 6. 1846). Cito le parole d'un mio amico che credo veridiche: 'Un povero lavorante del giardino di Belvedere che voleva bene al Papa, il quale, passeggiando, s'era fermato più volte a parlare con lui e gli aveva regalato qualche mezzo scudo, seppe che il Papa era agli ultimi. Questo pover' uomo si mise in cuore di volerlo ancora rivedere. Trova aperta la scaletta segreta, sale, arriva a un gabinetto. Bussa: nessuno! S'avanza incerto. Trova un'altra porta, entra in una camera. Nessuno! Apre una terza porta, si trova nella camera del Papa, e lo vede che sul capezzale aveva un monte di guanciali; ma volendosi forse aiutare in una soffocazione, s'era piegato tutto su un lato e stava col capo a penzolone fuor della sponda. Il povero giardiniere si slancia per aiutarlo, e alla meglio lo rimette nel letto a dovere. Poi lo chiama, lo tasta, e lo trova freddo! ... Allora si getta in ginocchio piangendo, e recita un *De profundis* per il morto Papa. Entra in quella uno de'suoi famigliari, che doveva tornare dall'aver messo roba in sicuro: si stupisce, lo sgrida, lo minaccia se mai parlasse, e lo caccia. 'Ma il giardiniere parlò.'“ Vgl. dazu J. Schmidlin, Papstgesch. d. Neuesten Zeit 1 (1933) S. 683f. (und die indirekte Bestätigung S. 363. Anm. 6: bei Pius' VII. Tod 1823 war es nicht so ...). Den Hinweis auf D'Azeglio verdanke ich I. Rogger (Trient).

²⁷) G. Mollat, Dépouille (Droit de), Dict. Droit Canon. 4 (1949) Sp. 1160: „Les mots *Jus spoli* ne se rencontrent dans les textes qu'à la fin du XV^e siècle“ geht wohl zurück auf F. De Saint-Palais d'Aussac, Le droit de dépouille (*Jus spoli*) (Thèse Fac. Théol. Cathol. Strasbourg 1930) S. 19, der dafür zitiert F. Prochnow, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert (Histor. Studien 136, 1919) S. 9 Anm. 1; dort ist eine Urkunde von 1495 angegeben, „worin von einer ‚Gewaltsübung *spolium* genannt‘ die Rede ist“. Du Cange s.v. *spolium* spricht zwar von „*jus*“, gibt aber keinen Beleg für „*jus spoli*“. Der erste eindeutige Nachweis für „*jus spoli*“ ist wohl noch zu suchen.

werden. Sie aber, die Sie in der Mehrzahl so wenig Juristen sind wie ich, werden mir hoffentlich — ich bitte darum — geduldig zuhören. Die erste Quelle, die ich kenne, die von dem Raub der Mobilien, das heißt der beweglichen Güter, eines verstorbenen Bischofs spricht, ist ein Kanon des Konzils von Chalkedon (451), der dem Klerus der Stadt des verstorbenen Bischofs solchen Raub verbietet²⁸). Dieses Verbot wurde in dieser oder anderer Form wiederholt oder bestätigt von Provinzialsynoden, allgemeinen Konzilien und Päpsten bis hin zum Liber Sextus von 1298 so oft, daß auch nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, daß es von Anfang an so gut wie nie respektiert worden ist²⁹). Nur eines hat sich im Lauf der Zeit geändert: Was anfangs dem Klerus verboten war, wurde schon im frühen Mittelalter allen Menschen verboten und ganz ausdrücklich dem König, den Fürsten, dem Kirchenvogt oder anderen Lehnsherren³⁰) oder etwa im 11. Jahrhundert den Bewohnern von Osimo³¹) oder noch im 13. Jahrhundert den Bürgern der Bischofsstadt Tricarico³²). Seit Ende des 13. Jahrhunderts haben dann die Päpste sich mit zweifelhaftem Erfolg die Verfügungsgewalt über den Nachlaß verstorbener Prälaten und Bischöfe reserviert³³). Das Konzil von Konstanz am Anfang des 15. Jahrhunderts hat das päpstliche Recht auf den Nachlaß verstorbener Prälaten ausdrücklich bestritten³⁴).

De St.-Palais d'Aussac hat in seiner Straßburger Thèse von 1930 über *Le droit de dépouille*, der letzten Monographie über das sogenannte

²⁸) Cap. 22; die gängigste Überlieferung seit dem 12. Jh. ist Decr. Grat. C. 12 q. 2 c. 43, ed. Friedberg, *Corpus iuris canon.* 1 (1879) S. 701.

²⁹) Vgl. J.B. Sägmüller, *Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts* 2 (1914) S. 466ff. und die dort zit. Quellen, die leicht zu vermehren sind, vgl. z. B. Prochnow (zit. Anm. 27) S. 31ff., 47ff., 57ff. und De St.-Palais (zit. Anm. 27) S. 58ff., 70f., 156ff., 164ff.

³⁰) Vgl. Prochnow und De St.-Palais *passim*.

³¹) JL 4210 = It. Pont. 4, 209 n. 3. Dazu Prochnow S. 57: „Doch steht diese Nachricht ganz vereinzelt“, dagegen vgl. oben Anm. 10 und unten Anm. 32. G. Forchielli, *Il Diritto di Spoglio e il Diritto di Regalia in Germania nel Medioevo*, in: *Für Kirche und Recht*, Festschr. Joh. Heckel (1959) S. 53 spricht in diesem Zusammenhang von „rivoluzioni di palazzo“, die oft vorgekommen seien.

³²) M. Tangl, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen* Form. X, 9 (1894) S. 251 von 1237 (s. ebenda S. LXXV Anm. 8).

³³) De St.-Palais (zit. Anm. 27) S. 118ff.; F. Ehrle *Hist. Bibliothecae Romanorum Pontificum* 1 (1890) S. 186, 193ff.; Favier (zit. Anm. 22) S. 837; J. Haller, *Papsttum und Kirchenreform* (1903) S. 131. D. Williman, *Records of the Papal Right of Spoil 1316—1412* (1974) stellt mehr als tausend „Fälle“ zusammen.

³⁴) *Conciliorum oecumenicorum Decreta* (zit. Anm. 19) S. 419.

Spolienrecht, der auch der Dictionnaire de droit canonique folgt³⁵), drei Phasen in der Geschichte des Spolienrechts unterschieden: Die erste im Altertum: Die Spolien, also der Nachlaß des verstorbenen Bischofs, stehen dem Klerus zu. Die zweite Phase vom Frühmittelalter an: Die Spolien gehören dem Lehnsherrn. Die dritte vom 13. Jahrhundert an: Die Spolien stehen dem Papst zu. Dabei habe es seit dem 14. Jahrhundert gewisse Ausnahmen für die sogenannten Nationalkirchen gegeben³⁶). Um nun dieses Recht zu erklären, schreibt De St.-Palais d'Aussac, ich übersetze: „Wir weigern uns, im Raub und der Plünderung der Kleriker den Ursprung des Spolienrechts zu sehen. Das sind nichts als Mißbräuche gewesen.“³⁷) Und später, offenbar unabhängig von Ulrich Stutz³⁸), aber in voller Übereinstimmung mit ihm: „Das Eigentum ist die rechtliche Grundlage des Spolienrechts.“³⁹) Der Eigentümer der Kirche in den ersten Jahrhunderten wäre demnach die Gemeinschaft des Klerus gewesen, dann der Lehnsherr als Eigenkirchenherr, und schließlich der Papst, ex plenitudine potestatis, auf Grund seiner Allmacht. Diese Hypothese über den Ursprung und Rechtsgrund des sogenannten Spolienrechts mag stimmen für die Mehrzahl der betroffenen Kirchen, aber nicht für die römische Kirche. Nur einmal kann man zweifeln, nämlich im 7. Jahrhundert, als der Lateranpalast nach dem Tode des Papstes vom Exarchen, dem Vertreter des Kaisers, ausgeraubt wurde⁴⁰). Da kann man behaupten, der Kaiser sei im 7. Jahrhundert so eine Art Eigenkirchenherr der römischen Kirche gewesen. Der

³⁵) Vgl. Anm. 27. Zur Problematik des Spolienrechts vgl. auch G. Forchelli (zit. Anm. 31).

³⁶) De St.-Palais S. 215—230.

³⁷) „Nous nous refusons à voir dans les rapines et déprédations des clercs l'origine du droit de dépouille; ce ne sont là que des abus ...“, ebenda S. 184.

³⁸) Stutz hatte die Behandlung des Spolienrechts für den nicht erschienenen zweiten Band seiner „Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.“ vorgesehen, vgl. Bd. 1, hg. H.E. Feine (*1961) S. XI. Doch vgl. seinen Art. „Regalie“ in: Realencycl. f. protest. Theol. u. Kirche 16 (*1905) S. 540, ferner U. Stutz, Die Eigenkirche als Element d. mittelalt.-german. Kirchenrechts (1955) S. 31f. (von 1895) und S. 74 (von 1913) und H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte (*1964) S. 191f. (in Anführungsstrichen Stutz' Text von 1913/14) und S. 783 s.v. Spolienrecht. Am ausführlichsten Stutz' Besprechung des Anm. 27 zit. Buches von Prochnow, ZRG Kan. 11 (1921) S. 453—456. — Vorbehalte gegen die Auffassung von Stutz schon bei E. Friedberg, Spolienrecht, Realencycl. f. protest. Theol. u. Kirche 18 (*1906) S. 681—686 und J.B. Sägmüller (zit. Anm. 29) S. 467 Anm. 1.

³⁹) De St.-Palais S. 213ff. „La propriété est donc bien le fondement juridique du droit de dépouille“ (S. 214).

⁴⁰) Vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums 2 (1933) S. 527f.

Besitz des toten Papstes stand zu oder wurde geraubt vom römischen Volk, den Familiaren, später den Nepoten des Papstes, oder in der Regel vom ersten besten, der kam. Sie alle waren weder Eigentümer noch Eigenkirchenherren. Deshalb möchte ich anders als De St.-Palais d'Aussac doch nicht ganz ausschließen, daß das sogenannte Spolienrecht auf den Raub und die Plünderung des nach dem Tod des Herrn herrenlos gewordenen Gutes zurückgeht. Zitieren möchte ich immerhin eine beiläufige Äußerung des großen Juristen Baldus, für die ich bisher weder aus früherer noch aus späterer Zeit eine ähnlich prägnant formulierte Parallele gefunden habe und auch keine gelehrte Diskussion mit dem Ergebnis der Zustimmung bzw. Bestätigung, oder der Ablehnung bzw. Widerlegung: *Nec mortuus proprie spoliari potest, quia nihil possidet*⁴¹⁾. Ein Toter kann nicht eigentlich beraubt werden, weil er nichts besitzt. Das könnte vielleicht als mildernder Umstand dienen für die Diebe und Räuber, von denen ich bisher gesprochen habe. Aber wahrscheinlich hatten sie nicht einmal ein schlechtes Gewissen ...

Leider nur sehr kurz habe ich vom sogenannten Spolienrecht gesprochen und dabei angedeutet, daß es vielleicht nützlich wäre, die Ursprünge dieses, wie mir scheint, in sich widersprüchlichen Rechts, oder, wenn nicht die Ursprünge, so doch die Grundlagen desselben, erneut zu untersuchen, weil für den hier von mir erörterten Grenzfall der Spolierung des toten Papstes das von den Rechtshistorikern als wichtiger Grund des Spolienrechts angegebene Eigenkirchenrecht so wenig allein gelten kann wie für die vergleichbaren Erscheinungen in der alten Kirche und in der Ostkirche⁴²⁾.

Aber jetzt habe ich neue Überlegungen anzuführen. Bisher sprach ich vom Papst als Bischof. Jetzt möchte ich sprechen vom Papst als Herrscher, als Souverän. Über den Tod eines Souveräns, eines Königs, im Mittelalter und seine Folgen gibt es eine reiche Literatur, die es mir möglich macht, mich relativ kurz zu fassen. Obwohl, soweit ich sehe, in dieser Literatur der Tod des Papstes nicht berücksichtigt worden ist. Ich will hier nur das berühmte Buch von Ernst Kantorowicz nennen: *The King's Two Bodies*, Die beiden Leiber des Königs⁴³⁾. Der eine ist der natürliche Leib, der geboren wird und stirbt. Der andere ist der

⁴¹⁾ Baldus sup. Dig. 1, 1, 5 n. 24 (ed. Venedig 1572 fol. 12^{ra}). Mojer, *Analecta de jure circa hominem mortuum* (Diss. Marburg 1697) S. 18 gibt als damals herrschende Meinung wieder, daß die Beraubung eines Toten vor der Beisetzung weniger schwer zu bestrafen sei als danach.

⁴²⁾ Vgl. L. Bréhier, *Les institutions de l'empire byzantin* (1949) S. 521.

⁴³⁾ E.H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (1957).

politische Leib, das unsterbliche Amt. *Le roi ne meurt jamais* — der König stirbt nie. *Le roi est mort, vive le roi* — der König ist tot, es lebe der König: Diese beiden Sätze entsprechen dem Lehrsatz der mittelalterlichen Juristen: *dignitas non moritur*⁴⁴⁾, ein Amt stirbt nicht, der freilich, wie ich gleich zeigen muß, eine Ausnahme hat, nämlich im Falle des Papstes. Als der künftige Kaiser Konrad II. 1025 in Konstanz den Gesandten von Pavia vorwarf, sie hätten sich schuldig gemacht, da sie nach dem Tode seines Vorgängers die Königspfalz zerstört hätten, da erklärten die Pavesen: „Wir sind unserem Kaiser bis zu seinem Tode treu gewesen. Als er gestorben war, hatten wir keinen König mehr. Deshalb kann niemand uns beschuldigen, wir hätten das Haus unseres Königs zerstört.“ Konrad II. antwortete unter anderem: „Wenn auch der König gestorben ist, ist doch das Reich geblieben, so wie das Schiff bleibt, wenn der Steuermann über Bord geht.“⁴⁵⁾ Schon vor der Ausbildung der juristischen Doktrin vom Nicht-Sterben des Königs bzw. dem Fortbestand des Reiches, findet in diesem oft behandelten Beispiel aus dem 11. Jahrhundert diese Auffassung einen anschaulichen Ausdruck. In der umfangreichen Literatur über dieses Ereignis habe ich freilich keinen vergleichenden Hinweis auf das sogenannte Spolienrecht finden können, aber vielleicht habe ich nicht sorgfältig genug danach gesucht. In der Lehre der mittelalterlichen Juristen wird nach und nach immer klarer definiert — und hier kann ich mich auf die Literatur⁴⁶⁾ berufen und deshalb kurz fassen —, daß alles Gut, alles Eigentum eines Kaisers, Königs oder sonstigen Herrschers unveräußerlich ist und dem Nachfolger zufällt, ohne Rücksicht darauf, ob er die Nachfolge durch Erbrecht oder durch Wahl antritt. So jedenfalls die Lehre. Daß die Praxis nicht immer dieser Lehre entsprochen hat, nicht nur in Pavia

⁴⁴⁾ Kantorowicz S. 383ff.

⁴⁵⁾ Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris* c. 7, ed. H. Bresslau, MGH SS rer. Germ. (1915) S. 30: *Imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus; quo defuncto cum nullum regem haberemus, regis nostri domum destruxisse non iure accusabimur. E contrario rex: 'Scio', inquit, 'quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cecidit' ...*, vgl. dazu H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: *Das Königtum*, hg. Th. Mayer (Vorträge u. Forschungen 3, 1956) S. 185ff. (Neudruck in: H. Beumann, *Wissenschaft vom Mittelalter*, 1972, S. 135ff.); C. Brühl, Das „Palatium“ von Pavia, *Atti del 4^o Congr. Internaz. di studi sull'alto medio evo* (Spoleto 1969) S. 218—220.

⁴⁶⁾ Vgl. Kantorowicz, *Two Bodies* S. 347ff.; P.N. Riesenbergs, *Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought* (1956); H. Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, *DA* 20 (1964) S. 391ff.

1024, sondern auch später gelegentlich, ist bekannt, aber darauf kann ich hier nicht eingehen⁴⁷⁾. Anders als beim toten Kaiser oder König ist es beim toten Papst. *Le roi ne meurt jamais — papa moritur*⁴⁸⁾. Auch beim Tode des Papstes freilich mußte etwas übrigbleiben, was dann der gewählte Nachfolger übernahm. Aber dieses Etwas konnte in diesem Falle nicht die *dignitas* sein⁴⁹⁾, denn die Nachfolge des Stellvertreters Christi, des Nachfolgers des Apostels Petrus, blieb vakant bis zur Wahl des neuen Papstes. Dieses Amt, diese *dignitas* war an die lebendige Person des Papstes gebunden. Der Papst hatte nicht zwei Leiber wie der König, sondern nur den einen natürlichen, der geboren ist und stirbt. Was blieb, war Christus, die römische Kirche, der apostolische Stuhl⁵⁰⁾, nicht der Papst.

Auf zwei Ebenen stellte sich den Juristen das Problem der Kontinuität des Papsttums, der theoretischen Ebene und der praktischen, denn gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist ein Einschnitt festzustellen. Zunächst einmal stand fest, daß das Kardinalskolleg allein zuständig war für die Wahl des neuen Papstes. Daraus schloß man bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, daß das Kardinalskolleg auch allein zuständig sei für die Vertretung des Papstes während der Sedisvakanz. Die Juristen waren bereit (und unter ihnen auch der berühmteste, der Hostiensis, selbst ein Kardinal), den Kardinälen die Ausübung fast aller Rechte des verstorbenen Papstes zuzugestehen⁵¹⁾. Dann mußte man aber feststellen, daß unter diesen Bedingungen die Kardinäle eigentlich keinen Anlaß hatten, schnell die Wahl eines neuen Papstes vorzunehmen, da sie ja fast alle Rechte des Papstes ausüben und auch die entsprechenden Einkünfte einziehen konnten, also mehr als ihnen zustand, wenn ein Papst da war. Deshalb hat Papst Gregor X. nach mehreren häßlich langen Konklaven auf dem zweiten Lyoner Konzil 1274 das Papstwahlgesetz *Ubi periculum* erlassen, in dem die Rechte der Kardinäle während der Sedis-

⁴⁷⁾ Vgl. zur Beraubung der Leiche König Wilhelms des Eroberers (1087) Ordericus Vitalis, Hist. eccl. VII, 16, ed. M. Chibnall 4 (1973) S. 100—108. Dies ist die einzige unbestreitbare Spolierung eines toten Königs im Mittelalter, die ich kenne. Zur gelegentlichen Rechtlosigkeit nach dem Tode des Herrschers (vgl. auch Anm. 10 am Ende) K. Hauck, Heldendichtung und Heldensaga als Geschichtsbewußtsein, in: Alteuropa u. d. moderne Gesellschaft, Festschr. O. Brunner (1963) S. 147f., ferner z. B. Joh. Victoriensis II 1, ed. F. Schneider, MGH SS rer. Germ. (1909) Bd. 1, S. 211.

⁴⁸⁾ Augustinus Triumphus, zit. von L. Spinelli, La vacanza della sede apostolica dalle origini al concilio Tridentino (1955) S. 97 und 164.

⁴⁹⁾ Anders - ohne Belege - Kantorowicz, Two Bodies S. 386.

⁵⁰⁾ Spinelli (zit. Anm. 48) S. 162ff. (Christus), S. 92 (Kirche), S. 156ff. (Apost. Stuhl); vgl. auch Kantorowicz, Two Bodies S. 548 s.v. Immortality.

⁵¹⁾ Spinelli S. 75ff.

vakanz aufs äußerste beschränkt und beschnitten wurden⁵²). Mehrere Nachfolger dieses Papstes haben unter dem Druck der Kardinäle dieses Gesetz für ungültig erklärt, bis es von dem „Engelpapst“ Coelestin V. ausdrücklich bestätigt und von seinem Nachfolger Bonifaz VIII. in den *Liber Sextus* aufgenommen wurde⁵³). Und: Clemens V. hat durch ein in der Tendenz ähnliches, noch strengeres Dekret *Ne Romani* erst recht versucht, alles zu tun, um die Kardinäle zu schneller Wahl zu zwingen⁵⁴). Da beide Gesetze in das *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen und nun glossiert und kommentiert wurden, konnten die gelehrten Juristen nur noch näher ausführen, daß der Papst allein der Stellvertreter Christi, Nachfolger Petri, Inhaber der Allgewalt, der *plenitudo potestatis*, sei, und daß niemand, auch nicht das Kardinalkolleg, ihn während der Sedisvakanz vertreten könne. Nur für die Verwaltungsangelegenheiten, die ihren gewöhnlichen Gang auch nach dem Tode des Papstes weitergehen, und für besonders dringende Notfälle wurde dem Kardinalkolleg die immer noch sehr begrenzte Ausübung päpstlicher Rechte zugestanden⁵⁵).

Wegen der Prägnanz der verwendeten Terminologie möchte ich, obwohl ich von allen übrigen Regelungen für den Fall der Sedisvakanz hier nicht sprechen kann, wenigstens den Status der Legaten erwähnen. Hier unterscheiden die Juristen des Mittelalters zwei Arten: Den *legatus apostolicae sedis (quae non moritur)* und den *legatus domini papae (qui moritur)*. Der Legat des apostolischen Stuhles — der apostolische Stuhl stirbt nicht — bleibt nach dem Tode des Papstes im Amt. Der Legat des Papstes verliert sein Amt im Augenblick des Todes des Papstes⁵⁶). *Le roi ne meurt jamais — Apostolica sedes non moritur, Papa moritur* — der Papst stirbt. Die päpstlichen Konstitutionen und die juristischen Kommentare dazu behandeln in erster Linie die Wahl des neuen Papstes, ferner aus den schon angedeuteten Gründen die starke Einschränkung der Rechte des Kardinalkollegs während der Sedisvakanz. Sie handeln nicht, bzw. ich habe leider nichts darüber finden können, von dem Schutz des päpstlichen Nachlasses oder Ähnlichem.

Hier sei mir erlaubt, eine Hypothese zu wagen: Jede Vorsorge für den Todesfall des Papstes hätte bedeutet, daß die *plenitudo potestatis*, seine Allmacht, zu seinen Lebzeiten eingeschränkt worden wäre. Eine solche

⁵²) Spinelli S. 103ff.; Enzo Petrucci, *Il problema della vacanza papale e la costituzione „Ubi periculum“* di Gregorio X, in: *Atti del Convegno di studio. VII Centenario del 1º Conclave (1268—1271)* (Viterbo 1975) S. 69—96.

⁵³) Spinelli S. 110f.

⁵⁴) Spinelli S. 131ff.

⁵⁵) Spinelli S. 111 und S. 134.

⁵⁶) Spinelli S. 96f. (*Hostiensis*), S. 139ff. und S. 208ff.

Einschränkung war den Juristen unerträglich. Den Zeremoniaren, von denen ich gleich zu sprechen habe, erschien sie offenbar als möglich. Den Juristen mußte es mehr um die Norm gehen, d. h., für sie war und blieb die Allmacht des lebenden Papstes unantastbar. Den Zeremoniaren ging es mehr um die Praxis: sie waren bemüht, dafür zu sorgen, daß der zu Lebzeiten allmächtige Papst nach seinem Tod in entsprechend würdiger Weise behandelt werde. Deshalb versuchten sie, die Lücke zu überbrücken, welche die strenge juristische Doktrin nicht überbrücken konnte: die Lücke zwischen dem Tode des alten und der Wahl des neuen Papstes. Ich zitiere nun, oder gebe den Inhalt wieder, aus einem Zeremonienbuch, dessen Kapitel über den Tod des Papstes wohl in der Zeit Urbans VI. (1378—1389) abgefaßt wurden⁵⁷). Dort ist vorgeschrieben, neben vielen anderen Einzelheiten, daß, wenn der Papst auf den Tod erkrankt ist, der Kämmerer alles bewegliche Gut des Papstes an einen sicheren Ort bringen lassen soll, daß er sich von allen Officialen, den Amtsträgern, die Gegenstände übergeben lassen soll, *quae habent sub custodia*, die ihnen anvertraut worden sind. Ferner, daß auch der Sacrista, dessen Amt ebenso wie das des Kämmerers den Tod des Papstes überdauerte, das heißt also auch während der Sedisvakanz nicht erlosch, dasselbe tun soll. Beide sollen Inventare von allem anfertigen, was sie auf diese Weise erhalten haben, und zwar in mindestens drei Ausfertigungen, um jede *fraus*, jeden Betrug, auszuschließen, das heißt: jede nachträgliche Änderung eines solchen Inventars. Schätze und Inventare sollen dann dem neugewählten Papst übergeben werden. Bis in alle Einzelheiten werden auch die Einbalsamierung der Leiche des Papstes, die Exequien und alles, was bis zur Beisetzung vorzuschreiben nötig schien, geregelt. Aber damit möchte ich Sie und mich jetzt nicht aufhalten. Was den Juristen nicht gelungen war, das war für die Zeremoniare relativ leicht, nämlich das Erdenken von Vorschriften, welche eine würdige Behandlung des Papstes auch nach seinem Tode sichern sollten. Aber auch zeremonielle Vorschriften sind nur Theorie, auch dann, wenn sie, wie in diesem Fall, in das erste, im Auftrag eines Papstes entstandene ganz offizielle Zeremonienbuch der Kurie, das 1488 verfaßt worden ist, wenigstens grobenteils übernommen wurden⁵⁸). Von dem einen der beiden Verfasser dieses Zeremonienbuchs, dem aus Straß-

⁵⁷) Ordo Romanus XV c. 143—144, ed. Mabillon, Migne PL 78, 1349 bis 1352; zum Datum B. Schimmelpfennig, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibl. d. Deutschen Hist. Inst. Rom 40, 1973) S. 110f. — Etwas anders François de Conzié, ed. Gatticus, Acta selecta Caeremonialia 1 (Rom 1753) S. 231ff., vgl. dazu Schimmelpfennig a.a.O. S. 120ff.

⁵⁸) Ag. Patrizi Piccolomini (zit. Anm. 21) S. LXVI^r—LXVII^v.

burg stammenden berühmt-berüchtigten Johannes Burckard, haben wir sein Zeremonientagebuch, den Liber notarum. Und daraus habe ich Ihnen schon kurz über Sixtus' IV. Tod 1484 berichtet⁵⁹⁾. Die ganze Schilderung dieses Todes, aber auch etwa die Schilderung dessen, was mit Alexander VI., dem berühmten Borgia-Papst nach seinem Tod geschehen ist, lassen deutlich erkennen, wie wenig die theoretischen Vorschriften des Zeremoniells in der Praxis befolgt worden sind⁶⁰⁾.

Hier möchte ich nun doch einmal ausdrücklich die selbstgesetzte Zeitgrenze des Mittelalters überschreiten, wenn auch nur um wenige Jahre, indem ich eine Äußerung des Papstes Julius II. aus dem Jahre 1513 wiedergebe. Der Zeremonienmeister Paris de Grassis schildert in seinem Tagebuch eine Audienz, die er kurz vor dem Tode des Papstes hatte, und berichtet wörtlich: „Er sagte nämlich, er erinnere sich, daß er viele Päpste gesehen habe, die bei ihrem Tode von den eigenen Verwandten und Dienern verlassen und auch des Notwendigsten beraubt worden seien, daß sie unwürdig, ja nackt mit entblößter Scham dalagen, was schließlich für die so hohe Majestät des Papsttums Schimpf und Schande bedeutet habe.“⁶¹⁾ Paris de Grassis beschreibt dann, wie ihm der Papst aufträgt, zu verhindern, daß ihm nach seinem Tode ähnliches geschehe, und wie er ihn im voraus dafür belohnt. Ich nehme dieses Zeugnis vor allem als Beweis dafür, daß die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts angestrebte Verhinderung der Ausraubung der Papstleiche durch zeremonielle Vorschriften vor 1513, wenn überhaupt, dann nur geringe Wirkung gehabt haben kann. Denn einen authentischeren Gewährsmann als diesen Papst wird man für dieses Faktum kaum finden können.

Ich komme zum Schluß, nachdem ich mehr Fragen gestellt als beantwortet habe. Und um noch einmal an Jakob von Vitry zu erinnern: Er fand in Perugia Papst Innozenz III., der gestorben, aber noch nicht begraben war. Nachts war er von Dieben seiner kostbaren Gewänder beraubt worden, in denen er begraben werden sollte. Den Leichnam hatten sie fast nackt und schon verwesend — es war im Juli — in der Kirche liegen lassen. „Ich aber bin in die Kirche hineingegangen und habe mit eigenen Augen erkannt, wie kurz und wie eitel die trügerische Herrlichkeit dieser Welt ist.“⁶²⁾ Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Ihnen zu

⁵⁹⁾ Oben bei Anm. 13.

⁶⁰⁾ Joh. Burckard (zit. Anm. 13) 2, 352—355.

⁶¹⁾ *Dicebat enim, se recordari vidisse multos pontifices in obitu eorum a propriis affinibus et suis necessariis derelictos sic fuisse, ut indecenter, nudi etiam, detectis pudibundis jacuerint, quod profecto in dedecus tantae majestatis cessit ...*, ed. J. J. I. v. Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte 3 (1882) S. 428.

⁶²⁾ Anm. 1.

zeigen, daß dieser Bericht wörtlich wahr ist, und daß die Schlußfolgerung des frommen Predigers nicht nur für diesen, den mächtigsten aller Päpste, gilt, sondern auch für viele seiner Vorgänger und Nachfolger.

Bei der Krönung des Papstes wird — vielleicht schon seit dem 11. Jahrhundert⁶³⁾, und deshalb ist nicht auszuschließen, daß Jakob von Vitry davon wußte — dreimal auf einer Stange ein Wergbüschel angezündet, das zu nichts verbrennt. Und dreimal wird dazu gesagt: *Sancte pater, sic transit gloria mundi* — Heiliger Vater, so vergeht die Herrlichkeit dieser Welt⁶⁴⁾. Es gibt auch andere Symbolhandlungen dieser Art; etwa wenn dem Kaiser ein mit Asche von Knochen gefüllter Reichsapfel gegeben wird⁶⁵⁾, um ihn an den Tod zu erinnern, oder wenn nach der Krönung des byzantinischen Kaisers als erste einige Steinmetze an ihn herantreten, ihm Proben von Steinen verschiedener Farbe zeigen und ihn feierlich fragen: „Aus welchem Stein soll Ew. Majestät Grabmal hergestellt werden?“⁶⁶⁾, um ihn im Augenblick seiner Erhöhung an sein Ende denken zu lassen. Doch glaube ich, daß keine der verschiedenen Handlungen die irdische Vergänglichkeit und Hinfälligkeit eindrucksvoller symbolisiert als das Verbrennen der Wergbüschel. Und das ist nur im päpstlichen Krönungszeremoniell (seit dem 15. Jahrhundert) regelmäßig bezeugt, aber nicht für einen anderen Herrscher. Und da hatte es, so scheint mir, auch seine volle Berechtigung: Nur für den Papst, nur für diesen Herrscher, hatte diese symbolische Handlung ihren vollen Sinn. Denn kein Herrscher ist beim Antritt seiner Herrschaft so hoch erhoben worden über seinen vorigen Stand, keiner ist durch seinen Tod so tief gestürzt wie der Papst. Als Stellvertreter Christi war der Papst mehr als die weltlichen Herrscher, stand er über ihnen; als Mensch nach seinem Tode wurde der Papst oft schlimmer behandelt als irgendein anderer Mensch, geschweige denn als ein anderer Herrscher. *Sic transit gloria mundi*.

⁶³⁾ In einer Zeit, in der man an der Kurie manches vom byzantinischen Hofzeremoniell übernommen zu haben scheint (vgl. Elze, *Das Sacrum Palatium Lateranense*, *Studi Gregoriani* 4, 1952, S. 52), schildert Petrus Damiani diesen byzantinischen Brauch eingehend in seinem an Papst Alexander II. gerichteten Opusc. 23, Migne PL 145 Sp. 480.

⁶⁴⁾ Vgl. H. Heimpel zu Alexander von Roes, Pavo V. 224, MGH, *Staatschriften* 1, 1 S. 188f. Anm. 3; B. Schimmelpfennig, *Die Krönung des Papstes im Mittelalter*, dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II., QFIAB 54 (1974) S. 207f.; J. Brinktrine, *Die feierliche Papstmesse* (Rom ³1950) S. 4 Anm. 4.

⁶⁵⁾ Vgl. z. B. P.E. Schramm, *Sphaira, Globus, Reichsapfel* (1958) S. 86f. mit Anm. 6 u. 7 zur Vergänglichkeitssymbolik.

⁶⁶⁾ Leontios von Neapolis, *Leben des Heiligen Johannes des Barmherzigen*, c. 19, hg. H. Gelzer (1893) S. 36.